

**Leistungsauftrag für den Politikbereich „Mobilität und Versorgung“
(Produktgruppe 6) für die Jahre 2014 bis 2017: Zusätzliches Leistungsziel für das Produkt Energie (Nr. 10-14.202.02)**

(Ergänzende Vorlage zur Vorlage Nr. 10-14.202.01 vom 16. Juli 2013)

und

**Bericht des Gemeinderats zur Motion Roland Engeler-Ohnemus
und Kons. betreffend Riehener Fonds zur Förderung von Energiesparmassnahmen und Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie (Nr. 10-14.606.02)**

(überwiesen am 24. August 2011)

**1. Leistungsauftrag für den Politikbereich „Mobilität und Versorgung“;
zusätzliches Leistungsziel**

Am 16. Juli 2013 wurde der neue Leistungsauftrag für den Politikbereich „Mobilität und Versorgung“ (Produktgruppe 6) für die Jahre 2014 bis 2017 an den Einwohnerrat überwiesen. Darin enthalten sind nebst dem Globalkreditantrag auch Ziele und Vorgaben zu den Produkten Verkehrsnetz, Mobilität, Energie, Kommunikationsnetz, Wasser sowie Abfallbewirtschaftung.

Aufgrund der Prüfung der Motion Roland Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Riehener Fonds zur Förderung von Energiesparmassnahmen und Erstellung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien wurde erst nach Verabschiedung des neuen Leistungsauftrags festgestellt, dass als Grundlage für einen finanziellen Beitrag an eine Gebäudeanalyse ein Leistungsziel benötigt wird. Der Bericht zur Motion Engeler-Ohnemus folgt nachstehend unter Punkt 3.

Mit dieser Vorlage beantragt der Gemeinderat, die Leistungsziele des Produkts Energie folgendermassen zu ergänzen:

5.3 Die Gemeinde ergänzt die Subvention des kantonalen Amts für Umwelt und Energie an private Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer für die Erstellung eines Gebäudeversicherungsausweises der Kantone (GEAK).

Indikator Ausbezahlte Subvention

Standard Die Gemeinde bezahlt CHF 400 pro subventionsberechtigtem GEAK, wenn Massnahmen aufgrund des GEAK realisiert werden

Messung Bericht durch Verwaltung über die ausbezahlten Subventionen



Seite 2 Direkte oder indirekte finanzielle Beiträge an die kostenintensiven Sanierungsmassnahmen von Privaten sind aufgrund von § 15 des Energiegesetzes problematisch. Dies wird im Bericht zur Motion unter Punkt 3 ausführlich begründet.

In Absprache mit dem Amt für Umwelt und Energie sowie den IWB ist aber vorgesehen, den kantonalen Beitrag an die Erstellung eines Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) von CHF 1'000 um CHF 400 zu erhöhen, womit die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer noch CHF 100 selber tragen müssen. Der GEAK ermöglicht es den Privaten, für ihre Liegenschaften sehr kostengünstig ein energetisches Sanierungskonzept zu erhalten, welches die Unterhalts- und Sanierungsplanung erleichtert. Pro Jahr werden erfahrungsgemäss ca. 20 bis 40 solche GEAK ausgestellt. Der Betrag wird wie die kantonalen Beiträge nur ausbezahlt, wenn aufgrund des GEAK auch Massnahmen realisiert werden.

Der dafür benötigte Betrag von CHF 8'000 bis 16'000 ist im Globalkredit des neuen Leistungsauftrags „Mobilität und Versorgung“ im Produkt Energie unter Energieprojekte bereits budgetiert. Das zusätzliche Ziel verursacht somit keine Erhöhung des Globalkredits. Die Grundlage für die Beitragszahlungen muss aber im Rahmen des Leistungsauftrags mit dem nun vorliegenden Leistungsziel geschaffen werden.

Die zuständige Sachkommission wurde über die Ergänzung des Leistungsauftrags „Mobilität und Versorgung“ mit dem nun vorliegenden Leistungsziel im Rahmen der Beratung des Leistungsauftrags bereits vororientiert.

2. Motion

An seiner Sitzung vom 24. August 2011 hat der Einwohnerrat die nachfolgende Motion Roland Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Riehener Fonds zur Förderung von Energiesparmassnahmen und Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie überwiesen:

Wortlaut:

"Wie diversen Medienberichten zu entnehmen war, hat der Bund seine Unterstützung und Subventionierung von Energiesparmassnahmen im Zusammenhang mit seinem Gebäudeprogramm massiv eingeschränkt und gekürzt. Der Kanton Basel-Stadt hat darauf hin seine finanziellen Leistungen und Beiträge aufgestockt, damit Investitionen im Energiebereich von Privaten weiterhin getätigt werden und das entsprechende Interesse nicht ins Stocken gerät.

Um Energiesparmassnahmen und die Herstellung lokaler, erneuerbarer Energie zu fördern, braucht es zusätzlich entsprechende Anreize.

Die Unterzeichnenden ersuchen den Gemeinderat, einen Fonds zur Förderung von Energiesparmassnahmen und erneuerbaren Energiequellen einzurichten und diesen mit einem Startkapital von mindestens 2 Mio. Franken zulasten der Produktsummenrechnung 2011 auszustatten. Aus dem Fonds sollen zinslose Darlehen für Energiesparmassnahmen oder zur Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie in Riehen zur Verfügung gestellt werden. Damit die Gewährung von Darlehen sichergestellt werden kann, soll dieser Fonds jährlich mit einem Betrag zulasten der Produktsummenrechnung gespiesen werden, sofern die Produktsum-



menrechnung dies zulässt. Damit der Gemeinde keine zusätzlichen administrativen Kosten entstehen, ist eine Bankenlösung anzustreben.

Die Gewährung von Darlehen ist an nachstehende Bedingungen zu knüpfen:

- Die Energiesparmassnahmen müssen nach kantonalem Recht subventionsberechtigt sein.
- Das Darlehen soll zur Finanzierung von maximal 80% der nicht durch die Subvention gedeckten Kosten und Aufwendungen dienen.
- Das Darlehen ist grundbuchlich sicherzustellen.
- Die Rückzahlungsmodalitäten sind in einem Vertrag mit dem Darlehensnehmer zu regeln.
- Für Unterhalt und Erneuerung solcher geförderten Anlagen dürfen keine Darlehen gewährt werden.

Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln.“

sig. Roland Engeler-Ohnemus
Caroline Schachenmann
Andreas Tereh

Thomas Zangger
Andreas Zappalà

3. Bericht des Gemeinderats zur Motion

3.1 Kantonales Energiegesetz

Der Kanton Basel-Stadt hat eine sehr vorbildliche Energiegesetzgebung. Gestützt auf das Energiegesetz setzte der Regierungsrat im Februar 2010 die Verordnung zum Energiegesetz (770.110) in Kraft. Die Anforderungen der Verordnung an den winterlichen Wärmeschutz entsprechen im Wesentlichen dem Minergie-Standard. Nicht vorgeschrieben ist eine kontrollierte Lüftung. Im Weiteren muss das Brauchwarmwasser in neuen Wohngebäuden, Schulen, Restaurants, Sportbauten zu mindestens 50% mit erneuerbaren Energien wie Sonnenenergie, Geothermie, Fernwärme, Holzenergie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt werden. In der Verordnung sind auch die finanziellen Beiträge und Fördermassnahmen geregelt. An Neubauten und Altbausanierungen werden sehr grosszügige finanzielle Beiträge an folgende über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Massnahmen gesprochen:

- An Niedrigenergiehäuser (Minergie-P oder gleichwertige Anforderungen) werden bis 250 m² Energiebezugsfläche ein Pauschalbeitrag von CHF 25'000 ausbezahlt, ab 250 m² CHF 100 pro m².
- An eine kontrollierte Lüftung werden pro Wohneinheit CHF 1'500 bezahlt.
- An die Sanierung von Einzelbauteilen der Gebäudehülle zur Verbesserung der Wärmedämmung werden an Fenster CHF 70 pro m², an Wände gegen aussen sowie ans Dach CHF 40 pro m² und an Wände, Decken und Böden gegen unbeheizte Flächen CHF 15 pro m² bezahlt.
- Für Gesamtsanierungen wird ein Bonus bezahlt: Wenn der gesetzlich vorgeschriebene jährliche Heizwärmebedarf unterschritten wird, werden CHF 25 pro m² Gebäudehüllfläche ausbezahlt. Wird der gesetzliche Heizwärmebedarf um 80% unterschritten, erhöht sich der Beitrag auf CHF 50 pro m².



- An thermische Sonnenkollektoranlagen (Warmwassererzeugung) werden folgende Beiträge bezahlt: für Röhrenkollektoren ein Grundbetrag von CHF 4'000 und zusätzlich CHF 750 pro m², an verglaste Flachkollektoren ein Grundbetrag von CHF 4'000 und zusätzlich CHF 550 pro m². Maximal werden 40% des Investitionsbeitrags gedeckt.
- An Photovoltaikanlagen (Stromerzeugung) werden gemäss Stromverordnung maximal 40% der Investitionskosten bezahlt. Zudem wird der ins Netz eingespiesene Strom kostendeckend vergütet.
- An automatische Holzfeuerungsanlagen bis zu einer Nennleistung von 70 kW (Pellet- und Holzschnitzelfeuerungen) werden folgende Beiträge ausbezahlt: an dezentrale Einzel-Pelletfeuerungen CHF 1'000, an Neuanlagen bis 70 kW ein Grundbetrag von CHF 10'000 und zusätzlich CHF 200 pro kW.
- An Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen werden bis 20 kW_{th}¹ Nennleistung CHF 5'000 pro Anlage bezahlt, ab 20 kW_{th} werden CHF 250 pro kW_{th} bezahlt.
- Im Weiteren werden an Gebäudeanalysen (Gebäudeenergieausweis) CHF 1'000 gewährt.

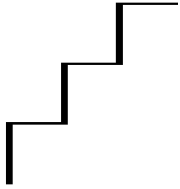
Gemäss dem zuständigen kantonalen Amt für Umwelt und Energie wird mit diesen Beiträgen die Wirtschaftlichkeitsgrenze² in der Regel nahezu erreicht. Kumulierungen von Subventionen dürfen aber gemäss § 15 des kantonalen Energiegesetzes (772.100) nur bis zur Grenze der Wirtschaftlichkeit erfolgen. Will man die allfällige kleine Lücke mittels Darlehen schliessen, müsste bei jedem Bauvorhaben von einer spezialisierten Fachstelle sehr aufwändig die Wirtschaftlichkeitsgrenze bestimmt werden, was sehr komplex zu berechnen ist. Der dafür nötige Zeitaufwand dürfte in einem sehr ungünstigen Verhältnis zur Förderwirkung stehen. Würde die Gemeinde durch Zusatzbeiträge über die Wirtschaftlichkeitsgrenze hinausgehen, müsste der Kanton aufgrund des § 15 seine Beiträge dementsprechend kürzen.

Dass die kantonalen Fördermassnahmen im Kanton Basel-Stadt sehr hoch sind, zeigen auch folgende Zahlen: Der Kanton Basel-Stadt hat im Jahr 2011 rund CHF 93 pro Einwohner/in ausbezahlt, der Kanton Schaffhausen lag mit CHF 66 an zweiter Stelle, der schweizweite Durchschnitt lag sogar bei CHF 19 pro Einwohner/in.

Weil die Wirtschaftlichkeitsgrenze fast erreicht ist und nicht überschritten werden darf, erzielen finanzielle Fördermittel durch die Gemeinde, ob durch zinslose Darlehen oder durch Zusatzbeiträge, praktisch keine Wirkung. Für den Entscheid der Grundeigentümerinnen und -eigentümer, ob über das Gesetz hinausgehende energetische Massnahmen bei einem Neubau realisiert werden, sind die finanziellen Mittel bei den heutigen Zinsen und kantonalen Förderbeiträgen in der Regel keine Hürde. Insbesondere bei bestehenden Liegenschaften ist in der Regel nur entscheidend, ob überhaupt ein Sanierungsbedarf besteht und wel-

¹ thermisch

² Investitions- und Betriebskosten (über die Lebensdauer der Massnahme) abzüglich Subvention, entsprechen den eingesparten Energiekosten (über die gleiche Dauer gerechnet)



che Nutzungsänderungen damit einhergehen. Das eigene Beispiel des Gemeindehauses zeigt exemplarisch auf, dass auch andere Faktoren im Entscheidungsprozess wesentlich sind, nicht nur ökonomische (Abbruch oder Neubau usw.).

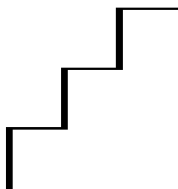
3.2 Massnahmen der Gemeinde

Für den Gemeinderat ist eine „Konkurrenzierung“ bzw. Ergänzung der bereits vorbildlichen kantonalen Fördermittel nicht zweckmässig. Seit dem Jahr 2000 hat die Gemeinde in vielen Bereichen viele Massnahmen umgesetzt und damit anerkanntermassen grosse Wirkungen erzielt:

- Mit dem Zusammenschluss der Wärmeverbunde Riehen Dorf, Niederholz und Wasserstelzen sowie dem Fernwärmenetz der Stadt Basel können immer mehr Verbraucher mit umweltfreundlicher Wärme versorgt werden. Die Nutzung der Geothermie konnte nahezu verdoppelt werden.
- In der Abfallbewirtschaftung werden die biogenen Reststoffe (Grüngut) separat gesammelt und energetisch genutzt.
- Das vorhandene Holzenergiepotenzial wird seit dem Anschluss der Überbauung Wasserstelzen an die Holzschnitzelfeuerung im Hebelschulhaus sowie der Beteiligung am Holzheizkraftwerk Basel weitgehend genutzt.
- Der Werkhof und der Kindergarten Niederholz wurden nach Minergie-Standard saniert.
- Das Angebot des öffentlichen Verkehrs wurde mit der S-Bahn und den beiden Haltestellen wesentlich verbessert. Auch die Voraussetzungen für den Velo- und Fussgängerverkehr wurden in den Quartierstrassen durch die flächendeckende Verkehrsberuhigung deutlich verbessert.
- Bezüglich Öffentlichkeitsarbeit wurde in der Riehener Zeitung die Energieseite geschaffen, es fanden zahlreiche Informationsanlässe und -kampagnen statt, bei denen der Bevölkerung und der Bauherrschaft wichtige Themen regelmässig näher gebracht werden. Zudem wurden durch zwei in Riehen aktive Energiecoaches die Wirkung des kantonalen Gebäudesanierungsprogramms bei wichtigen Zielgruppen erfolgreich verstärkt.

Die Beispiele zeigen, wo die Gemeinde als Ergänzung zu den kantonalen Anstrengungen eine gute Wirkung erzielen kann. In den nächsten Monaten wird dem Einwohnerrat das neue Energiekonzept 2013-2025 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht. Darin werden für die fünf Handlungsfelder „*gemeindeeigene Gebäude und Anlagen*“, „*private Gebäude*“, „*Fernwärme und erneuerbare Energien*“, „*Mobilität*“ sowie „*Öffentlichkeitsarbeit*“ konkrete Massnahmen aufgezeigt, die in den nächsten Jahren umgesetzt werden sollen.

In den nächsten Jahren dürfte die energetische Sanierung gemeindeeigener Liegenschaften grössere finanzielle Mittel benötigen. Da die energetischen Massnahmen nicht über die ordentliche Instandsetzungsrückstellung (ISR) finanziert werden können, sondern zurzeit



Seite 6

direkt dem Budget belastet werden müssen, wird nun geprüft, wie die benötigten finanziellen Mittel für den Zeitraum bis 2025 bereitgestellt werden können. Geprüft wird eine jährliche zusätzliche Rückstellung für die energetischen Massnahmen. Die Höhe der jährlichen zusätzlichen Rückstellung ist davon abhängig, wie viele Gebäude in den kommenden Jahren saniert werden müssen und wie hoch die zusätzlichen Kosten für energetische Massnahmen sind. Ein entsprechender Sanierungsplan wird in den nächsten Monaten nach Verabschiedung des Energiekonzepts erarbeitet. Eine solche zusätzliche Rückstellung (Spezialfinanzierung) für energetische Massnahmen müsste in einer Ordnung geregelt werden, welche der Einwohnerrat erlässt. Die Investitionskredite für Sanierungsprojekte werden je nach finanzieller Zuständigkeit weiterhin vom Einwohnerrat beschlossen, die Finanzierung wäre aber geklärt.

4. Antrag

Dem Einwohnerrat wird - in Ergänzung der Vorlage Nr. 10-14.202.01 vom 16. Juli 2013 - beantragt, dem Leistungsauftrag für den Politikbereich „Mobilität und Versorgung“ (Produktgruppe 6) für die Jahre 2014 bis 2017 folgendes Leistungsziel beizufügen:

5.3 Die Gemeinde ergänzt die Subvention des kantonalen Amts für Umwelt und Energie an private Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer für die Erstellung eines Gebäudeversicherungsausweises der Kantone (GEAK).

Indikator Ausbezahlte Subvention

Standard Die Gemeinde bezahlt CHF 400 pro subventionsberechtigtem GEAK, wenn Massnahmen aufgrund des GEAK realisiert werden

Messung Bericht durch Verwaltung über die ausbezahlten Subventionen

Gemäss § 36 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen (RiE 152.100) Absatz 5 gilt die Motion Engeler-Ohnemus und Kons. betreffend Riehener Fonds zur Förderung von Energiesparmassnahmen und Erstellung von Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie als erfüllt und wird **abgeschrieben**, wenn der Einwohnerrat auf die Vorlage eintritt.

Riehen, 1. Oktober 2013

Gemeinderat Riehen

Der Präsident:

Willi Fischer

Der Gemeindeverwalter:

Andreas Schuppli